

Krankenpflegeverein Bad Herrenalb und Dobel e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Einzugsbereich und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Bad Herrenalb und Dobel e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Herrenalb.
- (3) Der Einzugsbereich des Vereines umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Herrenalb mit allen Stadtteilen und der Gemeinde Dobel.
- (4) Der Verein ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit seinen Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§2

Zweck des Vereines

- (1) Der Verein fördert und initiiert in seinem Einzugsbereich ehrenamtliche soziale Aufgaben, Gruppen und Dienste, insbesondere unterstützt er pflegende Angehörige und nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen.
- (2) Der Verein betreibt und fördert
 - die Sozial- und Diakoniestation Bad Herrenalb und Dobel. Sie hat die Aufgabe, in ihrem Tätigkeitsbereich insbesondere ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Dienste und Nachbarschaftshilfe im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten.
 - den Hospizdienst Bad Herrenalb und Dobel. Er hat die Aufgabe, in seinem Tätigkeitsbereich Sterbe- und Trauerbegleitung zu leisten, sowie einen offeneren Umgang mit Tod und Sterben zu fördern.

Der Verein kann bei Bedarf weitere soziale und diakonische Aufgaben und Dienste im Einzugsbereich unterstützen und betreiben und sich an freigemeinnützigen Diensten und Einrichtungen gleicher Zielrichtung beteiligen.
- (3) Die Dienste des Vereines stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen. Zusätzlich können Kurgäste und Erholungssuchende die Dienste des Vereines in Anspruch nehmen.
- (4) Der Verein versteht seine Arbeit als Ausdruck gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums.
- (5) Der Verein pflegt in seinem Einzugsbereich insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Kirchen.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen des kirchlichen, öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- (2) Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben und Dienste des Vereines durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder durch ehrenamtliche Mitarbeit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Fördermitglieder können durch schriftliche Erklärung dem Verein beitreten. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des Hospizdienstes sind mit ihrer Verpflichtung und nach Zustimmung des Vorstandes Mitglieder des Vereins.
- (4) Fördermitglieder können mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen scheiden mit dem Ende ihrer Tätigkeit aus.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt und durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluß des Vorstandes.

§5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Trägerkreis
3. der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beschlußfassung über Satzungsänderungen unter Berücksichtigung von §14 der Satzung.
 2. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.
 3. Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden durch Einladung und Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereines oder ein von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung gewählte/r Sitzungsleiter/in. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7

Trägerkreis

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Vereines nach §4 der Satzung übernehmen bestimmte Mitglieder Aufgaben und Dienste des Vereines in Bezug auf
 1. die Trägerschaft der Sozial- und Diakoniestation und
 2. die Aufgaben des Hospizdienstes und
 3. weitere Aufgaben und Dienste des Vereines.
- (2) Sie bilden einen Trägerkreis, der aus bis zu 15 natürlichen Mitgliedern des Vereines besteht. Für den ersten Trägerkreis bestimmt die Mitgliederversammlung die Personen mit deren Zustimmung. Weitere Mitglieder, auch soweit sie ausgeschiedene Mitglieder ersetzen, werden durch Zuwahl des Trägerkreises bestimmt.
- (3) Aufgaben des Trägerkreises sind:
 1. Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen und Richtlinien für die Aufgaben und Dienste des Vereines
 2. Entgegennahme und Beratung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
 3. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die leitenden Mitarbeiter
 6. Anstellung, Ein- / Höhergruppierung und Kündigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung
 7. Entscheidung über die Bildung beratender Ausschüsse zur Unterstützung des Vorstandes
 8. Festsetzung einer einheitlichen Entgeltordnung, soweit die zu erhebenden Entgelte nicht durch Gesetz und Rahmenvertrag mit Kranken- und Pflegekassen oder anderen Sozialleistungsträgern geregelt sind.

§8

Einberufung und Beschlußfassung des Trägerkreises

- (1) Der Trägerkreis wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Mindestens zweimal im Jahr finden ordentliche Trägerkreise statt. Auf schriftlich gestellten und begründeten Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand in angemessener Frist einen außerordentlichen Trägerkreis einberufen.
- (3) Der Trägerkreis ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt, sofern der Trägerkreis nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.
- (4) Zu einem Beschluß über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt kein Beschluß zustande, so ist in derselben Tagesordnung der Trägerkreis neu einzuberufen. Er entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Über jeden Trägerkreis wird eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift erstellt, die den Mitgliedern des Trägerkreises zuzuleiten und bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§9

Vorstand

- (1) Zum Vorstand kann gewählt werden, wer Mitglied des Trägerkreises ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern.
- (3) Die/der Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann jedoch bestimmen, daß bei bestimmten Tätigkeiten zwei Vorstandsmitglieder zusammenwirken müssen. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist die Vertretung des Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall beschränkt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis der neu gewählte Vorstand sein Amt antritt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ist vom Trägerkreis unverzüglich eine Neuberufung durchzuführen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Die Beschlußfassung des Vorstandes kann auch schriftlich im Umlauf erfolgen.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstande obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung und dem Trägerkreis zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Trägerkreises
2. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
3. das Personalwesen, insbesondere die Anstellung, Ein-/Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitern
4. die Vorbereitung des Wirtschaftsplanes, der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes zur Beschlußfassung im Trägerkreis.

§11

Geschäftsstelle und leitende Mitarbeiter/innen

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben und für die Organisation der Dienste unterhält der Verein eine Geschäftsstelle in Bad Herrenalb.
- (2) Für die Aufgaben in der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereines und insbesondere der Sozial- und Diakoniestation kann der Verein eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer anstellen.
- (3) Für die fachliche Verantwortung, Leitung und Organisation der ambulanten pflegerischen Dienste des Vereines wird eine Pflegedienstleitung und Stellvertretung unter Beachtung der gesetzlich und vertraglich vorgegebenen Qualitätsmaßstäbe angestellt.
- (4) Für die fachliche Verantwortung, Leitung und Organisation der ambulanten hauswirtschaftlichen Dienste und Nachbarschaftshilfe des Vereines wird eine Einsatzleitung angestellt.
Die fachliche Verantwortung, Leitung und Organisation der hauswirtschaftlichen Dienste und Nachbarschaftshilfe des Vereines können aufgrund personeller und wirtschaftlicher Kriterien der Pflegedienstleitung übertragen oder in Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen sichergestellt werden.
- (5) Die Aufgaben und Kompetenzen der leitenden Mitarbeiter/innen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§12

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Aufgaben und Dienste des Vereines werden finanziert aus:
 1. Entgelte aus erbrachten Leistungen
 2. Mitgliedsbeiträgen
 3. Zuschüssen öffentlicher Stellen, insbesondere der Kommunen, sowie Zuwendungen Dritter
 4. Sammlungen, Spenden und
 5. Erträgen aus eigenem Vermögen.
- (2) Der Verein erhebt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Entgelte unter Berücksichtigung von Preisvereinbarungen mit Kostenträgern. Grundlage ist die Entgeltordnung des Vereines.

- (3) Die Mittel des Vereines sind für die gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben und Dienste des Vereines gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Aufgaben zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen.
- (4) Verluste sind durch den Verein und nach Maßgabe einer abzuschließenden Vereinbarung mit den Kernmassen abzudecken.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereines

- (1) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen der gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen eigens dafür eingesetzten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Einladung hierzu muß allen Mitgliedern mindestens einen Monat vorher zugehen.
Die Beschlußfassung erfolgt gemäß §6 Abs. 2 der Satzung.
Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes sind die Vereinsschulden zu tilgen. Das Vermögen fällt anteilig zu je einem Drittel an die evangelische Verbundkirchengemeinde Bad Herrenalb-Bernbach, an die evangelische Verbundkirchengemeinde Dobel-Neusatz-Rotensol und an die katholische Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§14

Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangendes Registergerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist; Änderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Trägerkreises betreffen und der von ihm bestimmten und gewählten Organes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Trägerkreises zulässig.

§15

Inkrafttreten

Die bisherige Satzung vom 04. April 1963, zuletzt geändert mit Beschluß vom 4. November 2000, wurde mit Vorstandsbeschluß vom 27. Mai 2022 in §13 Abs. 2 Satz 4 und 5 (Mittelverwendung bei Auflösung) geändert.

Vorsitzender